



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 2. Jahrgang 27.04.2008 Nr. 25

### Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss 09.04.2008
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag 16.04.2008
3. Satzung für die Museen des Landkreises Börde
4. Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde
5. Satzung des Landkreises Börde für die Nutzung der Archive

6. Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive
7. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung
8. Zweite Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
9. Dritte Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
10. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung Beschlüsse des Kreisausschusses 09.04.2008

Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss 166/38/2008:** Der Kreisausschuss stimmte der Änderung des Erbbaurechtsvertrages UR-Nr. 781/2007 vom 16.05.2007 zur Errichtung eines sozialen Dienstleistungszentrums zwischen dem Landkreis Börde und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ohrekreis e.V. zu.

Haldensleben, 10.04.2008

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse Kreistag Landkreis Börde vom 16.04.2008

Öffentlicher Teil

**167/BKT/2008:** Der Kreistag wählte im Benehmen mit dem Landrat Herrn Dietrich Bredthauer zum Beigeordneten des Landkreises Börde.

**168/DIV/2008:** Der Kreistag wählte gemäß den §§ 9 Abs.2 Nr. 2, 11 Abs.1 des Sparkessengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr. 2 der „Satzung für die Kreissparkasse Börde“ und den §§ 35 Abs.1 und 43 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie Ziffer 3. des Beschlusses des Kreistages vom 13.02.2008 (Beschluss-Nr. 153/DIV/2008)

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Frau Abg. Elisabeth Engelbrecht und Herrn Abg. Torsten Schubert;

2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herrn Abg. Burkhard Kanngießer und Herrn Abg. Wolfgang Zahn;

3. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.: Frau Abg. Roswitha Schulz und

4. auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herrn Abg. Dr. Thomas Schultze als dem Kreistag angehörende „weitere Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde.

**169/DIV/2008:** Der Kreistag wählte gemäß den §§ 9 Abs.2 Nr. 2, 11 Abs.1 des Sparkessengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr. 2 der „Satzung für die Kreissparkasse Börde“ und den §§ 35 Abs.1 und 43 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie Ziffer 4. des Beschlusses des Kreistages vom 13.02.2008 (Beschluss-Nr. 153/DIV/2008) auf Vorschlag der Fraktion der CDU Herrn Abg. Norbert Eichler als Vertreter/Vertreterin der Gruppe der dem Kreistag angehörenden „weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde.

**170/DIV/2008:** Der Kreistag wählte gemäß den §§ 9 Abs.2 Nr. 2, 11 Abs.1 des Sparkessengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr. 2 der „Satzung für die Kreissparkasse Börde“ und den §§ 35 Abs.1 und 43 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie Ziffer 3. des Beschlusses des Kreistages vom 13.02.2008 (Beschluss-Nr. 153/DIV/2008)

1. auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herrn Holger Stahlknecht,

2. auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Frau Karin Wischmann und

3. auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.: Frau Ilse Kreisch

als nicht dem Kreistag angehörende „übrige weitere Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde.

**171/DIV/2008:** Der Kreistag wählte gemäß den §§ 9 Abs.2 Nr. 2, 11 Abs.1 des Sparkessengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr. 2 der „Satzung für die Kreissparkasse Börde“ und den §§ 35 Abs.1 und 43 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie Ziffer 4. des Beschlusses des Kreistages vom 13.02.2008 (Beschluss-Nr. 153/DIV/2008) auf Vorschlag der Fraktion der CDU Herrn Hans Walker als Vertreter/Vertreterin der „Gruppe der nicht dem Kreistag angehörenden übrigen weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde.

**097/40/2007:** Der Kreistag beschloss die Satzung für die Museen des Landkreises Börde.

**096/40/2007:** Der Kreistag beschloss die „Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde“.

**142/40/2008:** Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für die Nutzung der Archive“.

**144/40/2008:** Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive“.

**161/51/2008:** Der Kreistag beschloss die von der Verwaltung vorgelegte Stellungnahme und deren konsequente Umsetzung hinsichtlich der festgelegten Maßnahmen zur Abstellung der vom Landesrechnungshof aufgezeigten Mängel.

**164/BKT/2008:** Der Kreistag wählte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Oschersleben.

**165/BKT/2008:** Der Kreistag wählte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Haldensleben.

**172/DIV/2008:** Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 13.02.2008 (Beschluss-Nr. 157/DIV/2008) stimmte der Landkreis Börde dem Abschluss des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal wegen der mit der Gebietsänderung verbundenen Änderungen der Gebietsgrenze zwischen dem Landkreis Börde und der Landeshauptstadt Magdeburg zu. Die Zustimmung steht unter den Vorbehalten der gleichlautenden zustimmenden Beschlussfassungen durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und den Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal sowie der Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Nichtöffentlicher Teil

**127/Abf/2007:** Der Kreistag stimmte der „Ersten Vereinbarung zur Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die anteilige Refinanzierung von Deponiesanierungsmaßnahmen für die Deponie Vahldorf vom 29. Mai 2006“ zu.

**162/DIV/2008:** Der Kreistag stimmte der Änderung des Gesellschaftsvertrages mit der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH zu.

**163/DIV/2008:** Der Kreistag stimmte der Änderung des Gesellschaftsvertrages mit der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre Wolmirstedt mbH“ zu.

**173/11/2008:** Der Kreistag beschloss die Beförderung des Kreisverwaltungsleiters zum Leitenden Kreisverwaltungsleiter mit Wirkung vom 01.05.2008.

Haldensleben, 23.04.2008

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Satzung für die Museen des Landkreises Börde

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung für die Museen des Landkreises Börde“ beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und der Zweck der Museen des Landkreises Börde geregelt.

#### § 2 Status

(1) Die Museen des Landkreises Börde sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises. Die Museen haben den Status von kostenrechnenden Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Börde.

(2) Zu den Museen des Landkreises Börde gehören:

- das Museum Haldensleben mit den Außenstellen Schulmuseum Hundisburg und dem Haus der anderen Nachbarn,
- das Museum Wolmirstedt mit der Außenstelle Bockwindmühle,
- das Börde-Museum Burg Ummendorf mit dem Kräutergarten.

#### § 3 Zweck

(1) Zweck der Museen des Landkreises Börde ist die Förderung der Kunst, Kultur, Volksbildung und Regionalgeschichte.

(2) Dieser Zweck wird erreicht durch das Sammeln, Bewahren und Ausstellen künstlerischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer und technisch-historischer Objekte, deren Pflege und Erhaltung, durch kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Vermittlung und Publikationen.

#### § 4 Entgelte

Die Museen des Landkreises Börde erheben für ihre Leistungen privatrechtliche Entgelte. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Museumsverbundes Bördekreis in der Fassung vom 18.10.2000 und die Satzung für die Einrichtung „Museumsverbund des Landkreises Ohrekreis vom 11.12.2003 außer Kraft.

Haldensleben, 17.04.2008

Webel  
Landrat



Landkreis Börde  
Der Landrat

### Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Börde erhebt für den Besuch seiner in Trägerschaft des Kreises befindlichen Museen ein privatrechtliches Entgelt.

#### § 2 Eintrittsentgelte

1. Museum Haldensleben / Museum Wolmirstedt / Börde-Museum Ummendorf

Einzelbesucher	1,50 EUR je Person
Museum	1,00 EUR je Person
Kräutergarten Ummendorf	1,00 EUR je Person

Einzelbesucher ermäßigt nach § 3	1,00 EUR je Person
Museum	0,50 EUR je Person
Kräutergarten Ummendorf	0,50 EUR je Person

Familienkarte Museum (Erwachsene und eigene Kinder)	3,00 EUR je Familie
Familienkarte Kräutergarten Ummendorf (Erwachsene und eigene Kinder)	2,00 EUR je Familie

Führungen durch Museumsmitarbeiter	15,00 EUR je angefangene Stunde
kurze Einführung	5,00 EUR je Gruppe

Objektpauschale: Anstelle von Eintrittsentgelt für den Besuch der Museen und Ausstellungen wird für kurzzeitig anwesende Besuchergruppen eine Objektpauschale erhoben.

Besuchergruppen bis 10 Personen	5,00 EUR
Besuchergruppen über 10 Personen	10,00 EUR

Veranstaltungen  
Bei Veranstaltungen dürfen spezielle Entgelte (z.B. für Eintritt, Stangeld zum Weihnachtsmarkt und Startgeld zum Oldtimertreffen) dem Aufwand entsprechend ermittelt werden.

#### 2. Bockwindmühle Wolmirstedt und Schulmuseum Hundisburg

In diesen ehrenamtlich betreuten Einrichtungen werden keine Eintrittsentgelte erhoben.

Führungen durch Museumsmitarbeiter	15,00 EUR je angefangene Stunde
------------------------------------	---------------------------------

#### § 3 Ermäßigungen

(1) Schüler, Studenten, Auszubildende erhalten nach Vorlage eines gültigen Dokumentes ermäßigten Eintritt.

(2) Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.

(3) Schulklassen aus dem Kreisgebiet haben einschließlich Lehrer und Begleitperson freien Eintritt, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt.

#### § 4 Bibliotheks- und Archivbenutzung

(1) Die Entgelte je Person für die Benutzung betragen:

pro Tag	5,00 EUR,
pro Woche	15,00 EUR.

(2) Ausnahmeregelungen liegen im Ermessen des Leiters der Einrichtung.

#### § 5 Überlassung

(1) Für die Überlassung einzelner Räume wie z.B. die Nutzung eines Raumes durch einen gemeinnützigen Verein oder der Außenanlagen wie z. B. des Innenhofes des Börde-Museums Burg Ummendorf können je nach Art und Umfang zwischen 10,00 bis 400,00 EUR täglich erhoben werden.

(2) Die Überlassung von Räumlichkeiten ist zu versagen, wenn begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein kann.

#### § 6 Auskünfte/Auslagen

Für Auskünfte und Auslagen gilt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Börde-Museums Burg Ummendorf vom 10.12.2003 und die Entgeltordnung für den Museumsverbund des Landkreises Ohrekreis in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Haldensleben, 17.04.2008

Webel  
Landrat



Landkreis Börde  
Der Landrat

### Satzung des Landkreises Börde für die Nutzung der Archive

(Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Nutzung der Archive“ beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Börde unterhält das Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben mit seinen Außenstellen in Wolmirstedt und das Kreisarchiv Oschersleben/Wanzleben in Oschersleben.

(2) Durch diese Satzung werden der Umgang mit Archivgut in den Archiven des Landkreises Börde (im folgenden Text kurz „Archive“ genannt) sowie die Nutzung der Bestände der Archive geregelt.

(3) Die Archive können zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens anderer Städte und Gemeinden sowie bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden. Grundlage dafür bildet eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger des Archivs oder des Archivgutes.

#### § 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

(1) Die Archive sind vom Landkreis Börde getragene, unselbständige, öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Archive haben die Aufgabe, das Archivgut aller kreislichen Ämter, der kreislichen Einrichtungen, der unter deren Verwaltung stehenden Stiftungen, Eigenbetriebe und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Rechts- und Funktionsvorgänger genannter Stellen zur dauernden Aufbewahrung zu übernehmen und zu archivieren.

(3) Die Archive können auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen gemäß § 11 ArchG-LSA archivieren.

(4) Die Archive können aufgrund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositaverträge (Leihverträge) abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen die Archive.

(5) Die Archive treffen die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheiden damit über deren dauernde Aufbewahrung oder deren Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

(6) Die Archive sind verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und der Benutzung zugänglich zu machen.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei

1. den Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt,

2. den Gemeinden, den Landkreisen sowie den Verwaltungsgemeinschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen oder

3. den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüssen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen den von ihnen errichteten juristischen Personen des Privatrechts, die öffentlichen Aufgaben erfüllen und nicht am Wettbewerb teilnehmen, gleich.

(2) Als öffentliches Archivgut gelten auch Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die von öffentlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder diesem zur dauernden Verwahrung und Nutzung überlassen worden sind.

(3) Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung, insbesondere Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, ebenso Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tondokumente, Karteien, Dateien sowie sonstige Informationsträger mit den auf ihnen überlieferten Informationen.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, denen für die Gesetzgebung, die Rechtssprechung, Regierung und Verwaltungen, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtsverwaltung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen bleibender Wert zukommt.

(5) Archivieren ist das Ermitteln, Bewerten, Übernehmen, Verwahren auf Dauer, Sichern, Erhalten, Instandsetzen, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

(6) Öffentliche Archive sind die Landesarchive, die Archive, die vom Landtag oder von Hochschulen errichtet sind, sowie Kommunalarchive und die Archive von Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3.

#### § 4 Benutzung des Archivs

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung die Archive nutzen, insofern sich aus den gültigen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes keine Änderungen oder Sonderregelungen ergeben.

(2) Als Benutzung der Archive gelten:

1. schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch die Archivmitarbeiter,
2. die Einsichtnahme in das Archivgut und die Hilfsmittel in den vorgesehenen Räumen,
3. die Bereitstellung von Kopien.

(3) Die Benutzung kann erfolgen:

1. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
2. für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
3. für Veröffentlichungen,
4. für private oder gewerbliche Zwecke.

(4) Zur Benutzung können nach Ermessen der Archive:

1. Archivalien und Literatur im Original,
2. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien vorgelegt oder
3. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

#### § 5 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei ist der Gegenstand der Nutzung genau anzugeben. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung als für seine Arbeit in den Archiven verbindlich an. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Benutzungsantrages der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) In Fällen von Geringfügigkeit kann auf das Ausfüllen des Antrages verzichtet werden.

#### § 6 Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheiden die Archive. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Antrag angegebenen Gegenstand, ist nicht übertragbar und gilt für das laufende Kalenderjahr. Bei Veränderungen des Gegenstandes ist erneut ein Antrag zu stellen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden und begründet keinen Anspruch auf Vorlage von Archivgut im Original.

(3) Für Benutzungseinschränkung oder -versagung gilt § 10 ArchG-LSA entsprechend.

(4) Die Genehmigung ist ebenso zu versagen, wenn

1. Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümern entgegenstehen oder
  2. das Archivgut aus dienstlichen Gründen nicht verfügbar ist oder
  3. die Akten noch nicht verzeichnet sind.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
1. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge geleistet oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat oder
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
  3. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet oder
  5. der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

#### § 7 Direktbenutzung im Archiv

(1) Archivalien und Literatur dürfen nur in den dazu bestimmten Räumen der Archive genutzt werden, soweit keine anderen Regelungen bestehen. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Der Benutzer wird durch das Archivpersonal beraten. Ein Anspruch auf Unterstützung, z.B. beim Lesen und in der eigentlichen Bearbeitung der Archivalien, besteht nicht.

(3) Die Verwendung vorhandener technischer Hilfsmittel der Archive (z.B. Schreibmaschine, Kopierer, Lesegerät, Reader-Printer) durch den Benutzer ist in angemessenem Rahmen möglich.

(4) Die Bibliothek der Archive ist eine Präsenzbibliothek, die den Benutzern zur Verfügung steht.

(5) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie vorgelegt wurde wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, seine innere Ordnung zu verändern oder anderweitige zustandsbeeinflussende Tätigkeiten vorzunehmen, insbesondere

1. Bemerkungen und Striche anzubringen,
2. verblasste Stellen nachzuziehen, zu schneiden, durchzupausen,
3. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen,
4. beim Umblättern die Finger zu befeuchten,
6. Bemerk der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich den Archiven anzuzeigen.

#### § 8 Benutzung fremden Archivgutes

(1) Für die Benutzung fremden Archivgutes, das in den Archiven verwahrt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für Archivalien der Archive, sofern der Eigentümer nicht anders lautende Auflagen (Depositaverträge) macht.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen aus übersandten Archivalien bedarf der Einwilligung der versendenden Stelle.

#### § 9 Auswertung des Archivgutes

(1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechtigte Interessen von Personen berührt sind, wird grundsätzlich von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht.

(3) Verwendete Archivquellen sind mit genauer Archivsignatur zu zitieren.

#### § 10 Ausleihe und Versendung

(1) Auf die Versendung von Archiv- und Bibliotheksgut zur Benutzung außerhalb der Archive besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Fällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Der Leihnehmer verpflichtet sich, mit der Ausleihe zur pfleglichen Behandlung und sicheren Aufbewahrung der Archivalien, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Sind von den gewünschten Archivalien Reproduktionen vorhanden, kommen nur diese und nicht die Originale zur Ausleihe.

(4) Für die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung haftet der Leihnehmer.

(5) Für die Ausleihe vorgesehenen Archivalien sind gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Kosten für Versicherung, Verpackung und den Versand trägt der Leihnehmer.

(6) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 1 Monat und kann auf Antrag verlängert werden.

#### § 11 Auskunftserteilung

(1) Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.

(2) Die schriftliche und fernmündliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal erfolgt hauptsächlich zum Zweck, den Anfragenden über Quellenlage und Benutzbarkeit der Archive und seiner Bestände zu informieren, um eine anzustrebende Direktbenutzung vorzubereiten.

(3) Ausführliche schriftliche und mündliche Auskünfte können erteilt werden, wenn dies den Arbeitsablauf in den Archiven nicht erheblich beeinträchtigt und es sich um wissenschaftliche oder allgemeine öffentliche Anliegen handelt. Diese Auskünfte sind gebührenpflichtig.

#### § 12 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archiv- und Bibliotheksgutes sowie für sonstige bei der Benutzung der Archive verursachten Schäden.

</

der zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für ungedruckte und nicht veröffentlichte Arbeiten (z.B. Examensarbeiten).

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut der Archive, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## § 14 Reproduktionen

(1) Vom Benutzer können Reproduktionen aus dem von ihm eingesehenen Archiv- und Bibliotheksgut beantragt werden.

(2) Die Reproduktion kann versagt werden, wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Archivalien dies nahe legt.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit Einwilligung der Archive unter Angabe der Herkunft und Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Veröffentlichung ist vorher ein Antrag auf Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen aus Archivalien zu stellen.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## § 15 Schutzfristen

Die Schutzfristen für Archivgut regelt das Archivgesetz (§ 10) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.06.1995 in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 16 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive“ (Gebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 17 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Nutzung der Archive des Landkreises Börde tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Nutzung des Kreisarchivs vom 12.12.2001 in der Form der 1. Änderung vom 10.12.2003 und die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Bördekreis vom 04.09.2002 außer Kraft

Haldensleben, 17.04.2008



Landkreis Börde  
Der Landrat

## Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive des Landkreises Börde“ beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Archive des Landkreises Börde (im folgenden Text kurz „Archive“ genannt) ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Archive werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem anhängenden Gebührenverzeichnis erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer der Archive. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenbefreiung

- Gebühren werden nicht erhoben, wenn Angelegenheiten:
  - der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsoberfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  - sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Arbeitsaufwand erfordern,
  - nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind,
  - wissenschaftlich, heimatkundlichen oder Graduiierungszwecken dienen,
  - schulische Belange betreffen.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- die Bundesrepublik Deutschland,
- das Land-Sachsen-Anhalt,
- die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

- wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG und
- die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

### § 4 Auslagen

(1) Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
- die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### § 5 Gebührensatzung

(1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Archive.
- Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenscheidungen an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

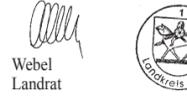
### § 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive (Gebührensatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs vom 12.12.2001 in der Form der 1. Änderung vom 10.12.2003 und die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Bördekreis vom 04.09.2002 außer Kraft.

Haldensleben, 17.04.2008



Landkreis Börde  
Der Landrat

### Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung)

<b>I. Grundgebühren</b>	
Benutzung des Archivs	
pro Tag	3,00 EUR
pro Woche	10,00 EUR
Monatskarte	20,00 EUR
Jahreskarte	80,00 EUR
2. Benutzung für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
pro Tag	5,00 EUR
3. Benutzung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme)	
pro Tag	5,00 EUR
4. Benutzung von Zeugnissen	
pro Stück	2,50 EUR
5. Benutzung und Ausleihe von Bauakten	
Benutzung pro Baubjekt	5,00 Euro

Ausleihe pro Akte/Monat	10,00 EUR
Versäumnisgebühr pro Akte/Woche	1,00 EUR

### II. Bearbeitung von Anfragen

1. Erhebung der Gebühr nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 EUR
2. bei einem überdurchschnittlichen Recherchenaufwand verdoppelt sich die unter Punkt II.1. genannte Gebühr	

### III. Amtliche Beglaubigungen

1. die Erstaussfertigung	3,00 EUR
2. jede weitere Ausfertigung	1,50 EUR

### IV. Anfertigungen von Abschriften, Auszügen, Übersetzungen

(Die Inanspruchnahme dieser Leistungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen)	
1. Auszüge, Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift zuzüglich der Gebühr nach II.1. und II.2. je angefangene A4-Seite	2,50 EUR
2. Auszüge, Abschriften und Übertragungen aus schwer lesbarem Archivgut, Übersetzungen fremdsprachlicher archivarischer Texte zuzüglich der Gebühr nach II.1. und II.2. je angefangene A4-Seite	5,00 EUR

### V. Anfertigen von Reproduktionen (sofern seitens des Archivs keine Bedenken hinsichtlich des physischen Zustandes des Archivgutes bestehen)

1. Reproduktionen pro Kopie A4 s/w	0,25 EUR
pro Kopie A4 farbig	0,70 EUR
pro Kopie A3 s/w	0,50 EUR
2. Reproduktionen aus Original-Zeitungen pro Kopie A4 s/w	1,00 EUR
pro Kopie A3 s/w	1,50 EUR
3. Reproduktionen vom Mikrofilm pro Kopie A4 s/w	0,50 EUR
pro Kopie A3 s/w	1,00 EUR
4. Reproduktionen aus Bauzeichnungen pro Stück s/w	5,00 EUR
5. Reproduktionen von Postkarten, Fotos und Plakaten pro Kopie A4 s/w	2,00 EUR
pro Kopie A4 farbig	3,00 EUR
pro Kopie A3 s/w	2,50 EUR
6. Reproduktionen auf digitalen Medien (DVD, CD-ROM, USB-Stick, Diskette u.ä.) pro Reproduktion	2,00 EUR
pro verwendetem Speichermedium	1,00 EUR

### VI. Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien

(Bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichem, landes- und heimatsgeschichtlichem Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.)

1. in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie auf CD-ROM in schwarz-weiß, je Blatt oder Ablichtung	
Auflage bis 100 Stück	5,00 EUR
Auflage bis 1.000 Stück	10,00 EUR
Auflage bis 5.000 Stück	20,00 EUR
Auflage bis 10.000 Stück	40,00 EUR
Auflage bis 50.000 Stück	60,00 EUR
Auflage über 50.000 Stück, je weitere angefangene 10.000 Stück	15,00 EUR
2. auf Kalendern, Ansichtskarten, Postern, Plakaten, auf Titelseiten, das Doppelte der Vorsatzblättern und Schutzumschlägen in Farbe, je Blatt oder Ablichtung	Gebühr nach VI.1.
3. zu Werbezwecken	das Fünffache der Gebühr nach VI.1.
4. bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte der Gebühr nach VI.1.
5. zur Einblendung in Online-Dienste	
eine Woche	20,00 EUR
einen Monat	30,00 EUR
drei Monate	50,00 EUR
sechs Monate	80,00 EUR
ein Jahr	150,00 EUR
6. Wiedergabe in Filmen, Video- und Fernsehproduktionen sowie Tonaufzeichnungen - je angefangene Wiedergabeminute	50,00 EUR

### VII. Nutzung von Räumlichkeiten des Archivs Standort Haldensleben, Bühlstr. 30 (Konferenzraum im Dachgeschoss: 96 m<sup>2</sup>)

pro Tag	50,00 EUR
pro Woche	180,00 EUR

## 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 13.03.2008 die 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.09.2007 beschlossen.

### § 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe j) wird das Wort Schmutzwasser durch Schmutzwasserbeseitigung ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Zeile 3 wird das Wort WAV durch TAV Börde ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 18 wird das Wort WAV durch TAV Börde ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag von 5.000,00 € auf 2.500,00 € herabgesetzt.
- Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



## 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Abwasserabgabenabwälzungssatzung)

Aufgrund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) vom 29.11.2007 beschlossen:

### § 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder entgegen § 4 die auf dem Grundstück gewonnene und

dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge dem TAV Börde nicht innerhalb der Frist schriftlich anzeigt.

2. Absatz (2) wird gestrichen.

3. Absatz (3) wird Absatz (2).

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserabgabenabwälzungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Abwasserabgabenabwälzungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



## 1. Änderungssatzung der Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde

Auf der Grundlage des § 151 (4) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), hat der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt und dieses von der zuständigen Wasserbehörde genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgte mit dem Bescheid vom 25.07.2007 unter dem Aktenzeichen 41/07-66.20.02-ABK-TAV-Börde. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 die 1. Änderungssatzung der Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde vom 27.09.2007 beschlossen.

### § 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Die Nummerierung des dritten und vierten Absatzes wird angepasst.
- In Absatz 4 wird das Wort Fäkalwasser durch das Wort Abwasser ersetzt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.03.2008

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



## Zweite Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Auf Grund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende zweite Änderung der Hauptsatzung beschlossen

### § 1

§ 6 – Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes – Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen 2 bis 8 TvöD zuständig.

### § 2

§ 13 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich. Ortsüblich heißt: in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde.

- Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt), Stadt Gröningen, Ortsteil Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nahe Parktaschen), Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Am Heynburger Weg, Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg, Stadt Gröningen, Ortsteil Großalsleben, Grudenberg, Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, Zur Kirche.

- Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus), Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.
- Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis), Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Gunsleben, Hauptstr. 28 (Dorfplatz), Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus).

- Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1, Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon), Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle), Gemeinde Ausleben, OT Uplingen, Badeheifer Straße (vor Wohnhaus Nr. 12).

- Gemeinde Wackerleben, Straße der Freundschaft 23 (Dorfgemeinschaftshaus).
- Gemeinde Wulferstedt, Hauptstraße (Feuerwehrgerätehaus).

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so werden diese im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7, und in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, ausgelegt und können zur Sprechzeit eingesehen werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung ortsüblich in den für die Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde festgelegten Stellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinschaftsausschusssitzungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eine Woche vor Beginn der Sitzung an den unter Abs. 1 genannten Stellen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Die zweite Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 29.01.2008

Becker  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

Die zweite Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 29.02.2008, Az.: 15.1.30.2 genehmigt.

## 3. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 3. Änderung beschlossen:

### § 1

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in folgenden Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden:

# Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 27.04.2008 Nr. 25/3

Lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Aushängekästen
1.	Alleringsleben	1. Ostingersleber Weg 2
2.	Altenhausen	1. Lange Straße 13
3.	Bartensleben	1. Klein Bartensleben: Mittelstraße 5 2. Groß Bartensleben: Dorfstraße 20-22, Wartehäuschen der Bushaltestelle
4.	Beendorf	1. Schulplatz 5, gegenüber dem Rathaus
5.	Behnsdorf	1. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 2. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
6.	Belsdorf	1. Bushaltestelle am Friedhof
7.	Böddensell	1. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 2. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
8.	Bregenstein	1. Breite Straße 24
9.	Bülstringen	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus
10.	Döhren	1. Bahnhofstraße neben dem Kriegerdenkmal
11.	Eimersleben	1. Ecke „Magdeburger Straße 88 / Teichstraße“
12.	Emden	1. An der Kirche 2
13.	Erxleben	1. Breite Straße 2 (Flur der VGem Flechtingen, Außenstelle Erxleben) 2. Breite Straße vor dem NP-Markt, Bekanntmachungssäule
14.	Eschenrode	1. Dorfstraße 36
15.	Everingen	1. Dorfstraße 43
16.	Flechtingen	1. Zur Spetze 1/3 (Grenze Parkplatz Tirschler/Fußweg)

17.	Hakenstedt	2. Lindenplatz 13 3. OT Hasselburg, Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
18.	Hödingen	4. OT Lemsell, Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
19.	Hörsingen	5. OT Bahnhof, Calvörder Straße 31
20.	Ivenrode	6. OT Hilgesdorf, Ivenroder Straße 4, Bushaltestelle
21.	Morsleben	1. Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
22.	Ostingersleben	2. OT Groppendorf, Ecke Teichstraße/Dorfstraße
23.	Schwanefeld	1. Dorfstraße 26
24.	Seggerde	1. Kleine Straße 68, Bushaltestelle
25.	Siestedt	1. Hilgesdorfer Straße 4 (Gemeindebüro) 2. Beendorfer Straße 84, Dorfgemeinschaftshaus
26.	Süplingen	1. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus 2. Dorfstraße, Bushaltestelle
27.	Uhrsleben	1. Siedlung 78
28.	Walbeck	1. Dorfstraße 18
29.	Weferlingen	1. Siestedt, Hauptstraße 22, Feuerwehrgerätehaus 2. OT Ribbensdorf, Am Plan 2 3. OT Klinze, gegenüber Lindenstraße 15
		1. Gartenweg 12, am Bürgerhaus 2. OT Bodendorf, Dorfstraße 5 a
		1. Erxleber Straße 7
		1. Marktplatz 91 2. Drachenberg (ehemals Wasserturm)
		1. Kirchplatz 10, Rathaus 2. Steinweg / Eingang Amtsgarten

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushängekästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 05.03.2008

Wille  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

Dienstsigel

### Impressum:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**

### Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

### Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde

### Verteilung:

Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

### Redaktion/Bezug: Internet: